

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 131 / II
Eingangsdatum:	06.09.2002
Weitergabedatum:	06.09.2002
Fällig am:	20.09.2002
Beantwortet am:	26.09.2002
Erledigt am:	26.09.2002

Detlev Ronnisch SPD
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Kontrollen bei der Firma Schröder Galvanik

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wurden bei der Firma Schröder Galvanik in Steglitz, Ahornstraße 6 Kontrollen durch das Umweltamt durchgeführt bzw. Auflagen erlassen?
2. Wurden Untersuchungen bzw. Prüfungen veranlasst?
Mit welchem Ergebnis?
(Bitte chronologisch aufführen.)
3. Wer trägt die Kosten der Prüfung?
Wie hoch sind diese? (ggf. einzeln aufführen)
4. Gab es Beanstandungen? Welche?
5. Gab es Auflagen? Welche?
Wie hoch sind die Kosten (geschätzt)?
6. Weshalb wurde der Umweltausschuss darüber nicht informiert?
7. Gibt es andere Gründe, außer die des Umweltschutzes, Auflagen zu erteilen?
Wenn ja, welche?
8. Gibt es Anlieger der Firma, die Beschwerden vorbringen?
Wenn ja, welche Art von Beschwerden?

Ronnisch

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1.:

Die Schröder Galvanik KG in der Ahornstr. 6, Berlin-Steglitz, war als mittelständischer Galvanik-Betrieb in einem dichtbesiedelten Gebiet in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand von Überprüfungen durch das Umweltamt des Bezirks. In diesem Rahmen wurden in den Jahren 1994, 1996/97 und 1998 verschiedene festgestellte immissionsschutz- und wasserrechtliche Mängel seitens der Betreiberin im kooperativem Wege beseitigt. Seit Jahren strittig ist die Qualität einer Barriere gegen das Eindringen der Galvanikbäder Richtung Boden und Grundwasser.

Das Umweltamt hat mit Schreiben vom 8. 8. 2002 angeordnet, in den betroffenen Räumen einen geeigneten Auffangraum herzustellen, entsprechend den Anforderungen von § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS). Diese Anforderungen regeln, dass aus den Behältern austretende Stoffe zuverlässig zurückgehalten werden. Darüber hinaus ist für einige Behälter nachzuweisen, dass sie standsicher und dicht sind. Für die betreffenden Maßnahmen sollte kurzfristig ein detaillierter Sanierungsplan aufgestellt werden, damit bis zum Ende des Jahres die Sicherheit der Anlagen gewährleistet sein kann. Das Bezirksamt entscheidet gegenwärtig über den Widerspruch der Fa. Schröder Galvanik gegen diese Anordnung.

Zu 2.:

Da der Betreiber kein Anlagenkataster über die Vielzahl der Behälter mit unterschiedlich gefährlichen Stoffen vorlegte, hat das Bezirksamt einen Sachverständigen zur Gefahrenermittlung beauftragt. Die BEST Berlin Gesellschaft für Anlagensicherheit und Umweltschutz mbH führte im Dezember 2000 eine Erhebung von Betriebsdaten über alle dort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vor allem Galvanikbäder der Wassergefährdungsklassen A-D) durch. Weitere Untersuchungen u. a. zur Qualität der o. g. Barriere wurden durch den Betreiber selbst durchgeführt.

Zu 3.:

Die Kosten der Betriebserhebung (s. 2.) trug das Bezirksamt. Sie beliefen sich auf 5568,- DM. Die Kosten der Sachverständigenprüfungen (s. 4.) trägt der Betreiber.

Zu 4.:

Bei der Ermittlung von Mängeln bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Sachverständigenprüfverfahren vorgesehen, dass sich aus § 23 VAwS in Verbindung mit § 19i Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes herleitet. Die erforderlichen, erstmaligen Sachverständigenprüfungen liegen dem Umweltamt vor. Beanstandungen wurden vom Betreiber beseitigt bzw. sind Gegenstand der o. g. Anordnung.

Zu 5.:

Zu den Auflagen: siehe Antwort zu Frage 1

Zu der Höhe der Kosten lassen sich keine Schätzungen vorlegen, da dies abhängig ist von den anderen Zielen, die der Betreiber im Zuge des erforderlichen Umbaus hat. Darüber hinaus sind verschiedene Wege möglich, um die Anforderungen der VAwS einzuhalten. Diese sind jeweils auch mit unterschiedlichen Kosten verbunden. Die Anordnung zur Vorlage eines Sanierungsplanes diente dazu gemeinsam mit dem Betreiber ein kostengünstiges und wirksames Sanierungsverfahren auszuwählen.

Zu 6.:

Die Überwachung von Betrieben im Rahmen seiner ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten gehört zu den Routineaufgaben des Bezirksamtes. Es berichtet regelmäßig im Umweltausschuss über wichtige Angelegenheiten aus den laufenden Geschäften. Die Durchsetzung allgemeiner umweltrechtlicher Forderungen im Bezirk zählt in der Regel nicht zu den "wichtigen Angelegenheiten".

Zu 7.:

Es sind keine Auflagen anderer Ämter und Behörden hier bekannt.

Zu 8.: Beschwerden von Anwohnern erfolgten in der Vergangenheit wiederholt über Lärm, Gerüche und Abfalllagerung. Dies ist aufgrund der Lage und der Größe des Betriebs nachvollziehbar. Die meisten Beschwerden liegen jedoch Jahre zurück. Die letzte dem Umweltamt bekannt gewordene Beschwerde stammt aus dem Jahre 1998. Da sich der wesentliche Regelungsbedarf für den Betrieb aus wasserrechtlichen Bestimmungen ergibt, können Anwohner – anders als bei Lärm und Luftverunreinigungen – Verstöße nicht feststellen.

Anke Otto
Bezirksstadträtin